

Der dem Berichte sub D beigebrachte Auszug aus der Cultusministerialverordnung vom 11. December 1849, auf welche im Laufe der Berathung so vielfach Bezug genommen, lautet:

Auszug aus der Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts an sämtliche Kreisdirectionen und das Gesamtconsistorium zu Glauchau;

vom 11. December 1849.

Die Publication der Grundrechte des deutschen Volkes hat bei Behörden und Geistlichen mehrfach Zweifel über die noch fortdauernde Anwendbarkeit verschiedener vaterländischer Gesetze, insbesondere aber nachbemerkte hervorgehoben:

I. Kann der Geistliche des §. 18 der Grundrechte ungeachtet die auf die Verzögerung der Taufe gesetzte Strafe fordern, auch, wenn das Tauflassen verweigert wird, die gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsmaaßregeln einleiten?

rc. rc.

Inhalts des §. 17 der Grundrechte ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten zwar selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Es dürfen also Religionsgesellschaften bei Ordnung ihrer Angelegenheiten nicht störend in die bürgerlichen Verhältnisse übergreifen, vielmehr haben sie sich dem Hoheitsrechte des Staates über die Kirchen zu fügen. Dieses ist demnach durch den nur angezogenen §. 17 nicht aufgehoben worden, was überdies auch aus Artikel II des Einführungsgesetzes erhellt.

Demnach wenn nach ihm in Beziehung auf den im §. 17 ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden sollen; so wird damit eben klar ausgedrückt, daß die Beschränkung des Hoheitsrechtes des Staates über die Kirchen, soweit sie dem im §. 17 aufgestellten Grundsatz gegenüber nöthig werden könnte, künftig im Wege der Gesetzgebung erfolgen soll.

Hiernach brauchte die Staatsregierung in der Beifuge B. zu dem Decrete wegen Publication der Grundrechte, Landtagsacten vom Jahre 1849, Abth. I. S. 305, zu §. 15, 17 und 18 das Hoheitsrecht des Staates über die Kirchen nicht erst besonders vorzubehalten und war es daher auch für sie durchaus unnachtheilig, wenn sie später

(Landtagsact. 1849, Abth. I. S. 329 nebst 331.)

in die Publication der Grundrechte ohne diese Beifuge B. willigte. Damit wurde das Hoheitsrecht offenbar um so weniger aufgegeben, da es ja nach ausdrücklicher Bestimmung der Grundrechte fortbestehen sollte. Da es übrigens auf §. 57 der Verfassungsurkunde beruht, würde seine Aufgabe bloß im Wege eines nach Maaßgabe des §. 152 derselben vereinbarten Gesetzes möglich gewesen sein.

Es ist demnach im Allgemeinen davon auszugehen, daß der §. 17 der Grundrechte den Religionsgesellschaften die Selbstständigkeit bei dem Ordnen und der Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur insoweit zugesichert hat, als sie mit den jetzt bestehenden und den künftig erscheinenden Staatsgesetzen

vereinbar ist. Dieser Grundsatz muß auch bei Beantwortung der jetzt in Anregung gekommenen Streitfragen als maaßgebend betrachtet werden.

Zu ihnen nunmehr sich wendend, bemerkt man

zu I. Laut des Rescripts vom 2. August 1817, C. III. C. A. Abth. I. S. 120, welches nicht bloß aus dem Kirchenrathe, sondern zugleich aus der Landesregierung erlassen worden ist und hiernach sich um so bestimmter als polizeiliche Anordnung charakterisirt, sollte jedes neugeborne Kind in den nächsten acht Tagen nach seiner Geburt zur Taufe gebracht werden. Das Rescript vom 16. December 1825, Gesetzsammlung 1826, S. 2, erläuterte das Rescript vom 2. August 1817 und befahl überdies §. 3 an, daß, wenn vier Wochen nach der Geburt eines Kindes verflossen sind, ohne daß die Taufhandlung vollzogen worden, die Obrigkeit auf Antrag der geistlichen Behörde oder unter Vernehmung mit derselben ohne Anstand die zur Bewirkung der Taufe erforderlichen Zwangsmaaßregeln ergreifen soll.

Nun bezweckt die Taufe nächst der feierlichen Aufnahme des Kindes in die christliche Kirchengemeinde auch die feste Beilegung eines Namens, so wie den Eintrag in die Geburts- und Taufregister. Die aus denselben entnommenen Nachweise sind in staatsbürgerlichen Verhältnissen vielfach nöthig, z. B. in Bezug auf das Schulwesen, die Volljährigkeit, Berechtigung zum Heirathen, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Bekleidung gewisser öffentlicher Aemter, Stimmberechtigung, Wählbarkeit, Militairpflicht, das Heimathswesen. Demnach ist die Taufe eine religiöse Handlung, an welche sich auch staatsbürgerliche Wirkungen knüpfen, und es muß daher der Staat, um bedenkliche Störungen der bürgerlichen Ordnung abzuwenden, darauf sehen, daß sie vollzogen werde. Diese ihre politische Seite haben auch die Grundrechte anerkannt, wiesern sie §. 21 die Nothwendigkeit von Standesbüchern aussprechen und die Erlassung der deshalb erforderlichen Vorschriften den Landesgesetzgebungen zur Pflicht machten. So lange nun Standesbücher nicht eingeführt sind, ist die Taufe, ganz abgesehen von ihrer religiösen Bedeutung, schon als bürgerliche Einrichtung unentbehrlich, und so läßt sich die zur Zeit noch fortdauernde Gültigkeit der oben gedachten Rescripte nicht bezweifeln. Hiernach wird auch, ganz so wie früher, der gesetzliche Zwang zur Bewirkung der Taufe anzuwenden sein, wenn dieselbe abgelehnt werden sollte.

rc. rc.

Man verordnet, die Kreisdirection rc. wolle sich in vor kommenden Fällen hiernach achten und die Ephoren hiervon zu gleicher Nachachtung in Kenntniß setzen rc.

rc. rc.

Dresden, am 11. December 1849.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Abg. Hänel: Ich bin mit dem Ausschussberichte zwar insoweit einverstanden, als Vorkehrungen dafür getroffen werden möchten, daß künftighin politische Gegenstände nicht von der Kanzel verkündigt würden, ich kann aber mit dem Berichte insofern nicht einverstanden sein, als er die Verordnung, welche die Ansprache des Königs vom 30. Mai 1849 an sein Volk von den Kanzeln zu verkünden gebot, als eine gesetzwidrige bezeichnet. Die Verordnung vom 2. Januar